

VERORDNUNG (EG) Nr. 129/98 DER KOMMISSION**vom 19. Januar 1998****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 1. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,
in Erwägung nachstehender Gründe:Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommissi-
on vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von
Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm,
Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, verkaufen die
Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren
Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den
Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach
Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund
der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Ange-
bote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihil-
fehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festge-
setzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine
Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis undder betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach
Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und
Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der
Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die 1. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der
Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Daueraus-
schreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die
Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur
vorliegenden Verordnung festgesetzt.Für den Verkauf von Butter aus Interventionsbeständen
wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 1. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(ECU/100 kg)

Formel			A/C-D		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter \geq 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Beihilfeshöchstbetrag	Butter \geq 82 %		117	113	117	113
	Butter < 82 %		—	108	—	—
	Butterfett		144	140	144	140
	Rahm		—	—	50	48
Verarbeitungssicherheit		Butter	129	—	129	—
		Butterfett	158	—	158	—
		Rahm	—	—	55	—